

Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte

vom 19. September 2007¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 84 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Verordnung regelt die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte der Spitalverbunde, der Psychiatrischen Dienste und der medizinischen Labors.

Geltungsbereich

Art. 2. Kaderärztinnen und Kaderärzte sind Chefärztinnen und Chefärzte, Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte mit besonderen Funktionen.

Kaderärztinnen
und Kaderärzte

Den Kaderärztinnen und Kaderärzten gleichgestellt sind die Leiterinnen und Leiter der medizinischen Labors sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Art. 3. Für die Besoldung sind ausschlaggebend:

Grundsatz

- a) das Anforderungsprofil der Stelle;
- b) die Leistung der Kaderärztin oder des Kaderarztes;
- c) der Erfolg des Spitalverbundes, des Psychiatrischen Dienstes oder des medizinischen Labors oder von Teilen davon, namentlich von Kliniken, Instituten und Fachbereichen;
- d) die Arbeitsmarktsituation.

Art. 4. Die Besoldung einer Kaderärztin oder eines Kaderarztes darf insgesamt nicht überschreiten:

Obergrenzen
a) Vollzeit-
beschäftigung

- a) Fr. 700 000.– im Spitalverbund Kantonsspital St.Gallen;
- b) Fr. 500 000.– in den übrigen Spitalverbunden und den medizinischen Labors;
- c) Fr. 350 000.– in den Psychiatrischen Diensten.

1 Vom Kantonsrat genehmigt am 28. November 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 sGS 140.1.

b) Teilzeit-
beschäftigung

Art. 5. Geht die Kaderärztin oder der Kaderarzt mit der Bewilligung des Spitalverbundes oder, beim Psychiatrischen Dienst oder beim medizinischen Labor, des Gesundheitsdepartementes einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit nach, wird die Obergrenze im zeitlichen Umfang dieser Nebenerwerbstätigkeit herabgesetzt.

Bei der Kürzung entspricht eine Nebenerwerbstätigkeit im Umfang von sechs Wochenstunden einem Pensum von 10 Prozent.

c) Ausnahmen

Art. 6. Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Arbeitskräfte dürfen die Obergrenzen mit Zustimmung der Regierung überschritten werden.

Zusammen-
setzung der
Besoldung

Art. 7. Die Besoldung setzt sich zusammen aus:

- a) der Jahresbesoldung;
- b) variablen Besoldungselementen.

Variable Besoldungselemente sind:

- 1. Erfolgsbeteiligungen;
- 2. Umsatzbeteiligungen.

II. Jahresbesoldung

Bemessung

Art. 8. Die Jahresbesoldung richtet sich nach:

- a) den Aufgaben, den Kompetenzen und der Verantwortung;
- b) der Eignung, namentlich der persönlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- c) der Erfahrung.

Es werden sämtliche Aufgabenbereiche berücksichtigt, namentlich:

- 1. ärztliche Tätigkeiten;
- 2. Führungsaufgaben, einschliesslich Verantwortung bei Planung und Budgetierung, Leistungs- und Kostenkontrolle, Qualitätssicherung, Personalrekrutierung, -führung und -beurteilung;
- 3. Tätigkeit in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- 4. Tätigkeit in der Lehre und Forschung.

Bandbreite

Art. 9. Bei einer vollzeitlichen Anstellung liegt die Jahresbesoldung innerhalb einer Bandbreite von 67 Prozent und 112 Prozent der Höchstbesoldung nach Anhang A der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996¹.

Geht die Kaderärztin oder der Kaderarzt einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit nach, sinkt die Bandbreite entsprechend dem zeitlichen Umfang der Nebenerwerbstätigkeit.

¹ Im Jahr 2006 liegt die Spanne zwischen Fr. 149 874.– und Fr. 249 790.–.

III. Variable Besoldungselemente

1. Erfolgsbeteiligungen

Art. 10. Die Kaderärztin oder der Kaderarzt kann am Erfolg des Spitalverbundes, des Psychiatrischen Dienstes oder des medizinischen Labors oder von Teilen davon, namentlich am Erfolg einer Klinik oder eines Fachbereiches beteiligt werden.

Voraussetzung

Die Erfolgsbeteiligung setzt voraus, dass Ziele, welche die Kaderärztin oder der Kaderarzt mit dem Spitalverbund oder, beim Psychiatrischen Dienst oder beim medizinischen Labor, mit dem Gesundheitsdepartement vereinbart hat, erreicht werden.

Art. 11. Die Summe aller Erfolgsbeteiligungen darf 25 Prozent der Jahresbesoldung nicht überschreiten.

Begrenzung

2. Umsatzbeteiligungen

Art. 12. Die Kaderärztin oder der Kaderarzt kann beteiligt werden an den:

Grundsatz

- a) Honorareinnahmen von stationären Privatpatientinnen oder Privatpatienten;
- b) Einnahmen aus ambulanten Leistungen.

Kann die Kaderärztin oder der Kaderarzt aus diesen Umsatzbeteiligungen keine angemessene Besoldung erzielen, kann eine andere Umsatzbeteiligung vereinbart werden.

Es können mehrere Umsatzbeteiligungen vereinbart werden. Eine mehrfache Beteiligung am selben Umsatz ist ausgeschlossen.

Art. 13. Anteile an den Honorareinnahmen von stationären Privatpatientinnen oder Privatpatienten dürfen einer Kaderärztin oder einem Kaderarzt ausgerichtet werden oder in einen Pool fliessen, wenn eine Kaderärztin oder ein Kaderarzt alle wesentlichen und kritischen Behandlungsschritte selbst durchführt oder dabei in lehrender Funktion persönlich anwesend assistiert.

Honorareinnahmen von stationären Privatpatientinnen und Privatpatienten

Art. 14. Die Kaderärztin oder der Kaderarzt darf an Einnahmen aus ambulanten ärztlichen und technischen Leistungen nach der Tarifstruktur TARMED beteiligt werden, wenn die Leistung von einer Kaderärztin oder einem Kaderarzt erbracht wird.

Ambulante Leistungen

Eine Beteiligung an Einnahmen aus nichtärztlichen Leistungen wie Medikamentenverkauf oder Laborleistungen ist ausgeschlossen.

Pools *Art. 15.* Pools entstehen durch das gemeinsame Äufnen von Umsatzbeteiligungen durch mehrere Kaderärztinnen und Kaderärzte.

Der Spitalverbund oder, beim Psychiatrischen Dienst oder beim medizinischen Labor, das Gesundheitsdepartement legen fest, in welchen Organisationseinheiten Pools gebildet werden, welche Umsatzbeteiligungen gepoolt werden und wie die Poolmittel verteilt werden.

IV. Festlegung und Änderung der Besoldung

Zuständigkeit *Art. 16.* Für die Festlegung und Änderung der Besoldung ist der Spitalverbund oder, beim Psychiatrischen Dienst oder beim medizinischen Labor, das Gesundheitsdepartement zuständig.

Anhörung *Art. 17.* Die Kaderärztin oder der Kaderarzt wird vor der Festlegung oder Änderung der Besoldung angehört.

Wirkung *Art. 18.* Die Festlegung oder Änderung der Besoldung entfaltet Wirkung, sobald sie schriftlich eröffnet worden ist und ein Monat Bedenkfrist und die daran anschliessende, für die Kaderärztin oder den Kaderarzt anwendbare Kündigungsfrist verstrichen ist.

Im Einverständnis mit der Kaderärztin oder dem Kaderarzt können abweichende Regelungen getroffen werden.

V. Besondere Bestimmungen

Kündigungsfrist *Art. 19.* Das Anstellungsverhältnis einer Kaderärztin oder eines Kaderarztes kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende jedes Monats aufgelöst werden.

Ferien *Art. 20.* Die Kaderärztin oder der Kaderarzt hat Anspruch auf sechs Wochen Ferien pro Jahr.

Sachgemässe Anwendung der Besoldungsverordnung *Art. 21.* Die Vorschriften der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996¹ über die Treueprämie, die Besoldung unter besonderen Umständen, allgemeine Besoldungsänderungen und über gemeinsame Bestimmungen werden auf die Besoldungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte sachgemäss angewendet.

Allgemeine Besoldungsänderungen, die Treueprämie und die Besoldung unter besonderen Umständen und während einer Freistellung nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses werden auf der Grundlage der Jahresbesoldung bemessen.

¹ sGS 143.2.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22. Die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9bis und 9ter und Anhang D werden aufgehoben.

Änderungen
bisherigen
Rechts

a) Änderung
der Besoldungs-
verordnung

Art. 23. Die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989² wird wie folgt geändert:

b) Änderung
der Verordnung
über die Ver-
sicherungskasse
für das Staats-
personal

d) Kader-
ärztinnen und
Kaderärzte
1. Grundsatz

Art. 18. Versichert ist für Chefärzte und leitende Ärzte das vertraglich vereinbarte Grundgehalt, höchstens aber die Besoldung nach Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung, vermindert um den Koordinationsabzug.

Die versicherte Besoldung kann auf Antrag des Arztes um die Honorareinnahmen gemäss Anstellungsvertrag bis zum Höchstansatz nach Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung erhöht werden.

2. Zusätzliche
Versicherungs-
möglichkeit

Art. 18bis (neu). Für Kaderärzte nach Art. 2 der Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte³ ist vorbehältlich Art. 79 c des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982⁴ zusätzlich das vertraglich vereinbarte Gehalt einschliesslich der variablen Besoldungselemente gemäss Anstellungsvertrag, vermindert um den Koordinationsabzug und die versicherte Besoldung nach Art. 18 dieser Verordnung, versichert.

Finanzierung und Leistungen richten sich nach Art. 81bis ff. dieser Verordnung.

Überschrift nach Art. 81. III. Sonderkonto für Kaderärztinnen und Kaderärzte

Sonderkonto

Art. 81bis (neu). Für die Zusatzversicherung nach Art. 18bis dieser Verordnung wird in der Sparversicherung ein Sonderkonto gebildet.

1 sGS 143.2.

2 sGS 143.7.

3 sGS 320.41.

4 SR 831.40.

Gutschriften	<i>Art. 81ter (neu).</i> Die Gutschriften auf dem Sonderkonto richten sich nach Art. 76 dieser Verordnung, erhöht um jeweils 2 Prozentpunkte, und werden vom Staat und von den Versicherten zu gleichen Teilen geleistet. Die Verzinsung richtet sich nach Art. 77 dieser Verordnung.
Leistungen	<i>Art. 81quater (neu).</i> Bei Eintritt eines Versicherungsereignisses wird eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des auf dem Sonderkonto gutgeschriebenen Guthabens fällig. Beim Austritt wird das Guthaben auf dem Sonderkonto den Austrittsleistungen zugerechnet.
Übergangsbestimmungen a) bisherige Besoldung	<i>Art. 24.</i> Den vor dem Vollzugsbeginn dieser Verordnung angestellten Kaderärztinnen und Kaderärzten wird die Besoldung nach bisheriger Regelung ausgerichtet, bis die neu festgelegte Besoldung Wirkung nach Art. 18 dieser Verordnung entfaltet.
b) Einführungszeitraum für die erstmalige Festlegung der neuen Besoldungen	<i>Art. 25.</i> Die Spitalverbunde oder, beim Psychiatrischen Dienst oder beim medizinischen Labor, das Gesundheitsdepartement legen die neuen Besoldungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte bis spätestens fünf Jahre nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung fest.
c) Staffellung 1. Organisationseinheiten	<i>Art. 26.</i> Die Besoldungen aller Kaderärztinnen und Kaderärzte einer Organisationseinheit sind auf den gleichen Anfangszeitpunkt einzuführen. Organisationseinheiten bilden: a) ein Spitalverbund, ausgenommen das Kantonsspital St.Gallen; b) die beiden Psychiatrischen Dienste zusammen; c) die beiden medizinischen Laboratorien zusammen; d) eine Klinik, ein Fachbereich oder ein medizinisches Institut des Kantonsspitals St.Gallen.
2. Gesamtaufwand	<i>Art. 27.</i> Der Gesamtaufwand für die Besoldungen aller Kaderärztinnen und Kaderärzte einer Organisationseinheit einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen darf im Jahr nach Einführung der Neuordnung den Gesamtaufwand, der für den gleichen Personenkreis im Jahr vor der Einführung entstand (Referenzaufwand), nicht übersteigen.

Besoldungen und Arbeitgeberbeiträge einer Kaderärztin oder eines Kaderarztes werden für die Bestimmung des Referenzaufwandes angepasst:

- a) dem Beschäftigungsgrad, wenn der Beschäftigungsgrad einer Kaderärztin oder eines Kaderarztes im Einführungsjahr von jenem des Vorjahres abweicht;
- b) der Anstellungsdauer, wenn die Anstellungsdauer einer Kaderärztin oder eines Kaderarztes im Einführungsjahr von jener des Vorjahres abweicht.

Weicht die Zahl der Kaderärztinnen oder Kaderärzte einer Organisationseinheit im Einführungsjahr von jener des Vorjahres ab, wird der Referenzaufwand für jede vollzeitlich angestellte Person um die Besoldung und die Arbeitgeberbeiträge angepasst, die im Jahr vor der Einführung durchschnittlich für die Kaderärztinnen und Kaderärzte der Organisationseinheit aufgewendet wurde. Bei teilzeitlich oder nicht das ganze Jahr angestellten Personen wird der Referenzaufwand anteilmässig angepasst.

In den Psychiatrischen Diensten kann das Gesundheitsdepartement eine Erhöhung des Gesamtaufwandes zulassen.

Art. 28. Weichen die Besoldungen aller Kaderärztinnen und Kaderärzten einer Organisationseinheit und die Arbeitgeberbeiträge im Einführungsjahr vom Referenzaufwand ab, werden die Besoldungen und Arbeitgeberbeiträge dieses Personenkreises im folgenden Jahr anteilmässig so angepasst, dass die Abweichung rückwirkend ausgeglichen wird.

d) Kürzung bei Überschreitung

Art. 29. Diese Verordnung wird nach der Genehmigung des Kantonsrates ab 1. Januar 2007 angewendet.

Vollzugsbeginn

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen
beschliesst:¹

Die Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte vom 19. September 2006 wird genehmigt.

St.Gallen, 28. November 2006

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

¹ Siehe ABl 2006, 3388.